

Ausgabe Februar 2016

INHALT

EDITORIAL	2
Luftreinhaltepolitik: Stickstoffoxide reduzieren, Aktionismus vermeiden	2
EUROPA	2
EEG 2012: Mündliche Verhandlung vor EuG	2
Konsultation zur Revision der Energieeffizienz-Richtlinie	3
EU-Kommission konsultiert zur Ausgestaltung nationaler Energie- und Klimapläne	4
EU-Gasmarkt: Bewegung und sinkende Preise	5
Ministerrat positioniert sich zu nationalen Emissionshöchstmengen für Luftschadstoffe in der NEC-Richtlinie	5
EU-Umweltminister scheinbar uneinig bei der Frage der Revision der Natura 2000-Richtlinien	6
Energielabel als probates Mittel zur Energiesenkung?	6
BUND	7
Besondere Ausgleichsregelung	7
Bundesrat lässt KWKG passieren	7
KWK-Novelle und Weiterleitung von Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände	8
Erlösrechner für Regelenergiemarkt	8
BGH ändert PV-Anlagenbegriff	8
Spitzenausgleich: Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität übertroffen	8
Verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU	9
Energieverbrauch in Deutschland steigt leicht an	9
BMWi zeigt Umsetzungsstand des NAPE	10
Wärmemarkt: Grüne fordern Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand	10
Erdkabelvorrang für HGÜ in Kraft	11
Novellierung der Verordnung über abschaltbare Lasten	11
Immer mehr Kosten für Redispatch	11
Mit Marktlösung für Versorgungssicherheit bei Erdgas	12
Netzentgelte Gas in 2016 im Schnitt weiter gestiegen	12
Änderung der Vorschriften zur Konzessionsvergabe	13
Verordnung für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider	13
Rohstoffimporte leicht gesunken; weiterer Trend zu niedrigen Preisen	13
Bundespreis Ecodesign 2016 ausgeschrieben	14
Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz in der Verlängerung	14
Ideenwettbewerb Kleinserie für innovative Klimaschutz-Technologien	15
Große Jahresveranstaltung von "Unternehmen Biologische Vielfalt 2020"	15
VERANSTALTUNGEN	15

Luftreinhaltepolitik: Stickstoffoxide reduzieren, Aktionismus vermeiden

Bei der Luftreinhaltung haben Deutschland und Europa in den letzten Jahrzehnten viele Erfolge verzeichnet: Die Belastung mit Schadstoffen ist insgesamt deutlich rückläufig. Die europäische Luftqualitätsrichtlinie, zuletzt 2008 verschärft, setzt anspruchsvolle, dem Vorsorgeprinzip verpflichtete Grenzwerte für Feinstaub, Stickstoffoxide und andere Luftschadstoffe. Ausgemachtes Sorgenkind war zunächst der Feinstaub. Bis auf vereinzelte Hotspots - wie am Neckartor in Stuttgart - werden die Grenzwerte inzwischen in Deutschland aber flächendeckend eingehalten. Im Fokus der Bemühungen steht nun die Reduzierung der Stickstoffoxide.

Der Straßenverkehr gilt mit einem Anteil von ca. 36 Prozent als Hauptverursacher der Stickstoffoxid-Emissionen in Deutschland. Der weit überwiegende Teil stammt aus zumeist älteren Fahrzeugen mit Diesel-Motoren. Tatsächliche Grenzwertüberschreitungen gibt es lediglich dort, wo „verkehrsnahe“ gemessen wird. An 60 Prozent dieser straßennahen Messstellen liegen die Werte oberhalb des zulässigen Grenzwerts. Bei Messeinrichtungen im Bereich von Ampelanlagen dürften die Ergebnisse jedoch nicht immer verwertbar sein. Denn nach der Luftqualitätsrichtlinie müssen Messergebnisse im Straßenverkehr für die Luftqualität eines Straßenabschnitts von mindestens 100 Meter Länge repräsentativ sein.

Niemand zweifelt daran, dass man das Problem der Stickstoffoxid-Emissionen in den Griff bekommt. Die auf EU-Ebene beschlossenen Zulassungsanforderungen für Kraftfahrzeuge nach Euro 6 werden dafür sorgen, dass die Emissionen erheblich sinken. Der Austausch eines Diesel-Pkw Baujahr 2003 durch ein Neufahrzeug bedeutet beispielsweise, dass nur noch 80 mg/km statt 500 mg/km an Stickstoffoxiden emittiert werden.

Erforderlich ist nun aber etwas Geduld, bis Euro 6 oder emissionsfreie Fahrzeuge den Flottenbestand auf deutschen und europäischen Straßen durchdringen. Das Umweltbundesamt prognostiziert dies für 2030. Soweit auf schnellere Lösungen gepocht wird, ist Vorsicht geboten. Sollte die Politik - wie von den Umweltverbänden gefordert - die „blaue Plakette“ durch eine Änderung der Plakettenverordnung einführen, wird dies auf kommunaler Ebene eine Diskussion auslösen, sie auch in manchen Umweltzonen anzuwenden. Schrittweise Durchfahrtsbeschränkungen für Kraftfahrzeuge ohne blaue Plakette wären die Folge. Aus Sicht des DIHK ist das nicht der richtige Weg: Die Erreichbarkeit von Lieferanten und Kunden unterliegt in den Stadtzentren ohnehin schon zahlreichen Beschränkungen. Von neuen Durchfahrtsbeschränkungen wären insbesondere kleine Handelsbetriebe mit Firmensitz oder Wirkungskreis innerhalb der Umweltzonen betroffen. Sie wären dann nicht mehr für alle Kunden und Lieferanten erreichbar und würden selbst gezwungen, die teilweise erst gerade modernisierte eigene Fahrzeugflotte zu erneuern. Das können viele kleine und mittlere Unternehmen nicht schultern.

Fundiertes Vorgehen statt Aktionismus sollte die Devise für die nächsten Monate lauten. Wenn vor Ort nach kurzfristigen Lösungen für die Absenkung der Emissionen gesucht wird, sind die tatsächlichen Effekte einzelner Maßnahmen häufig unklar. Belastbare und aktuelle Abschätzungen existieren nur in wenigen Städten. Eine realistische Einschätzung des Minderungspotenzials einzelner Maßnahmen bei gleichzeitiger Untersuchung ihrer Auswirkungen ist aber Grundlage für eine gleichermaßen effektive und verhältnismäßige Luftreinhaltepolitik. (KF)

EUROPA

EEG 2012: Mündliche Verhandlung vor EuG

Am 21.01. fand vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) eine mündliche Anhörung zur Nichtigkeitsklage Deutschlands gegen die abschließende Entscheidung der EU-Kommission im Beihilfeverfahren gegen das EEG 2012 statt. Die Bundesregierung vertritt weiterhin die Rechtsposition, dass es sich beim EEG um keine staatliche Beihilfe handelt.

Mit der Klage verfolgt die Bundesregierung das Ziel, grundsätzlich klären zu lassen, ob das EEG als staatliche Beihilfe einzustufen ist. Wäre dies, wie von der EU-Kommission vertreten, nicht der Fall, bestünde auch keine Verpflichtung zur Umsetzung der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien (EEAG), die von der Kommission in energie- und umweltbezogenen Beihilfeprüfverfahren herangezogen werden, um eine Vereinbarkeit mit dem EU-Recht zu untersuchen. Zum jetzigen Zeitpunkt werden alle Änderungen am EEG – so auch die 2016-Novelle – unter der vorsorglichen Annahme gestaltet, dass die Kommission während des laufenden Klageverfahrens nicht von ihrer Rechtsauffassung abweicht.

Mit [Beschluss](#) vom 25. November 2014 genehmigte die Kommission die Förderung erneuerbarer Energien über den EEG-Umlagemechanismus als zulässige staatliche Beihilfe. Ebenso genehmigte die Kommission den überwiegenden Teil der Teilbefreiungen stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage. Lediglich ein vergleichsweise geringer Teil der in den Jahren 2013 und 2014 erfolgten Begrenzungen war nach Einschätzung der Kommission höher als nach den EEAG zulässig. Die Rückzahlungen in Höhe von ca. 30 Millionen Euro wurden daraufhin über das BAFA direkt mit den betroffenen Unternehmen abgewickelt.

Am 2. Februar 2015 hat Deutschland beim EuG Klage auf Nichterklärung des Kommissionsbeschlusses erhoben und macht u. a. geltend, dass die Kommission die Funktionsweise des EEG 2012 und insbesondere das System der Finanzflüsse nach diesem Gesetz verkannt habe. Die insgesamt 3 Klagegründe und die wesentlichen Argumente können Sie der [Klage](#) direkt entnehmen.

Die Anträge des Generalanwalts dürften erst in einigen Monaten erscheinen, bevor Luxemburg anschließend ein Urteil fällen kann.

Die Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der Kommission zur Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens wurde inzwischen zurückgezogen. (Va)

Konsultation zur Revision der Energieeffizienz-Richtlinie

Im November 2015 hatte die EU-Kommission eine Konsultation zur Revision einzelner Artikel der Energieeffizienzrichtlinie eröffnet. Grund für die Überarbeitung der bestehenden Richtlinie ist das neue EU-Energieeffizienzziel, den EU-Energieverbrauch durch eine gesteigerte Effizienz bis 2030 um mindestens 27 Prozent zu senken. Einige bestehende Vorschriften haben nur Gültigkeit bis 2020, weshalb deren Fortführung oder mögliche Überarbeitung geprüft werden muss. Konkret handelt es sich um die Artikel 1, 3, 6, 7, 9 - 11, 20 und 24. Der DIHK hat der Kommission seine Antworten fristgerecht bis zum 28. Januar übermittelt und gelangt u. a. zu folgenden Schlüssen:

Die Umsetzung der geltenden Vorschriften ist in den meisten Mitgliedstaaten noch voll im Gange. Die Rolle der EU sollte sich somit vorerst auf die Sicherstellung der nationalen Implementierung und die Kontrolle nationaler Umsetzungsmaßnahmen auf faire Wettbewerbsbedingungen beschränken. Von einer Verschärfung der bestehenden Energieeinsparungs- bzw. Effizienzvorgaben wird abgeraten. In Deutschland sind Effizienzsteigerungen in vielen Unternehmen bereits technisch erschöpft oder wirtschaftlich nicht darstellbar.

Die Option strategischer Maßnahmen gemäß Artikel 7 muss den Mitgliedstaaten auch nach 2020 erhalten bleiben, damit diese genügend Freiraum haben, um EU-Vorgaben im Einklang mit nationalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen zu entwickeln. Hierdurch können auch potenzielle Vorbehalte und Widerstände im Umsetzungsprozess minimiert werden.

Grundsätzlich ist eine EU-weit einheitlich festgelegte Energiesparquote kein angemessenes Instrument: Sie berücksichtigt weder die individuelle Ausgangslage in den einzelnen Mitgliedstaaten, deren Energiesektor, Wirtschaftsstruktur und Verbrauchsverhalten der Endkunden noch das tatsächlich vorhandene technische oder wirtschaftliche Potenzial. Zudem werden Faktoren wie das Wirtschaftswachstum oder strukturelle Veränderungen vernachlässigt. Zu bedenken ist weiterhin, dass der steigende Anteil erneuerbarer Energien eine Flexibilisierung des gesamten Energiesystems und eine Nutzung überschüssigen Grünstroms in anderen Sektoren

notwendig macht. Starre Einsparvorgaben und die Notwendigkeit der Flexibilisierung der Nachfrage können einander gegenüberstehen.

Mit Blick auf die Fragen zu den Artikeln 9 bis 11 hält der DIHK die bestehenden Vorgaben grundsätzlich für geeignet, einen leichteren Zugang zu Verbrauchsinformationen und Abrechnungsdaten zu ermöglichen. Gleichzeitig sind die Vorgaben jedoch sehr umfangreich und erfordern in der Umsetzung von den Mitgliedstaaten und betroffenen Akteuren wie Netzbetreibern und Energielieferanten zum Teil erhebliche Anstrengungen und Investitionen. Die Effekte aus der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur (bspw. Smart Meter) oder der gesteigerten Transparenz des Verbrauchsverhaltens und daraus resultierenden Verbrauchsanpassungen wirken jedoch langfristig. Eine Verschärfung bestehender Anforderungen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig. Mit Blick auf gegebenenfalls erforderliche Infrastrukturen wäre es sogar kontraproduktiv, die geltende Planungsgrundlage für die handelnden Akteure zu ändern.

Mit Artikel 24 werden Anforderungen an die Berichterstattung über nationale Implementierungsmaßnahmen formuliert. Sofern die Mitgliedstaaten ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachkommen, ist das bestehende Monitoringsystem aus DIHK-Sicht grundsätzlich ausreichend. Die Vielzahl europäischer und nationaler Berichtspflichten, einschließlich derer, die nicht originär der Richtlinie entstammen, sondern in anderen Bereichen der Effizienzpolitik angesiedelt sind, sollten künftig jedoch so weit wie möglich verschlankt, auf Doppelungen überprüft und in einem gemeinsamen Dokument festgehalten werden. Eine solche Endbürokratisierung sollte bei der Erarbeitung der Leitlinien zur Erstellung der nationalen Energie- und Klimapläne im Rahmen der Governance ein Leitziel sein.

Nach Auswertung aller Konsultationsbeteiligungen möchte die Kommission einen kurzen Evaluierungsbericht veröffentlichen. Die Konsultationsergebnisse sollen in eine umfassende Folgenabschätzung zum künftigen EU-Energieeffizienzrahmen einfließen. Derzeit ist geplant, dass ein Vorschlag der Kommission zur Revision der Richtlinie im Herbst 2016 veröffentlicht wird. (Mbe, Va)

EU-Kommission konsultiert zur Ausgestaltung nationaler Energie- und Klimapläne

Am 11. Januar hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zur Bündelung von Planungs- und Berichtspflichten im Rahmen der neu zu schaffenden Governance eröffnet. Die Governance soll als Berichtssystem und Instrument zur Überwachung der nationalen Beiträge zur Erreichung der Energieunion-Ziele fungieren. Im November 2015 hatten die Kommission und der Energieministerrat bereits erste Leitlinien für die Erarbeitung dieser nationalen Energie- und Klimapläne vorgelegt. Mit der aktuellen Konsultation möchte die Kommission herausfinden, welche Berichtspflichten für Mitgliedstaaten in den Bereichen Klima und Energie schon auf nationaler und EU-Ebene bestehen und wie diese gegebenenfalls verschlankt und gemeinsam mit potenziellen neuen Berichtspflichten in Zukunft in den nationalen Plänen zusammengefasst werden können.

Ein spezielles Augenmerk liegt vor allem auf dem neuen EE-Ziel von 27 % sowie auf dem neuen EU-Ziel zur Steigerung der Energieeffizienz um 27 Prozent, welche beide bis zum Jahr 2030 erreicht werden sollen. Da diese Ziele nicht in Form von nationalen Zielmarken auf die Mitgliedstaaten runtergebrochen werden sollen, soll alternativ die neue Governance zur Gesamtzielerreichung verhelfen.

Der Verzicht auf verbindliche nationale Zielmarken für den Ausbau erneuerbarer Energien und die Einsparung von Energie sind aus DIHK-Sicht richtig – der Gefahr des „free ridings“ gilt es jedoch mit einer transparenten und hinreichend verbindlichen Governance vorzubeugen. Um bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, sollte sich die Governance auf bereits bestehende nationale Energiestrategien (sofern vorhanden) stützen und die Einführung komplexer Berichtspflichten vermeiden. Eine DIHK-Beteiligung wird derzeit geprüft. Grundsätzlich steht allen interessierten Stakeholdern frei, bis zum 8. April unter folgendem [Link](#) auf die Konsultationsfragen zu antworten. (Va)

EU-Gasmarkt: Bewegung und sinkende Preise

Aus den USA wird 2016 erstmals außerhalb Alaskas verflüssigtes Erdgas (LNG) exportiert und wird damit auch nach Europa kommen können. An der US-Golfküste startet 2016 das Exportterminal „Sabine Pass“ mit einer Kapazität von 10 Mrd. m³ US-Gas jährlich. Weitere Ausbaustufen folgen. Das Analyse-Unternehmen Thomsen Reuters erwartet bis 2020 in den USA eine Exportkapazität von 80 Mrd. m³ Erdgas. US-Erdgas könnte auch deswegen vermehrt nach Europa kommen, weil der aktuell schwächelnde asiatische Markt zunehmend von Australien beliefert werden wird. Mit dem Iran könnte zudem ein weiterer LNG-Exporteur in den Markt kommen. Dies könnte die ohnehin fallenden Erdgaspreise weiter zurückgehen lassen und die Lieferantenvielfalt in Europa erhöhen.

In den USA sind die Gaspreise unterdessen auf ein 14-Jahrestief gefallen. Am Handelspunkt Henry Hub kostete die Megawattstunde 7,20 Euro/MWh (2,40 US-Dollar/MMBtu). Der Preisunterschied zu Europa ist damit groß genug, um die Kosten für Verflüssigung und Transport zu decken. Europa könnte damit vom Schiefergas Boom in den USA und Australien profitieren. Im Zuge der verhaltenen EU-Nachfrage und des sinkenden Ölpreises sind die Großhandelspreise seit Mitte 2015 auch in Deutschland über 30 Prozent auf aktuell rund 14,5 Euro/MWh gesunken und verblieben trotz des Winters auf diesem Niveau.

Unterdessen bewegt sich auch bei der für die EU wichtigen Pipeline-Infrastruktur etwas. Die Pläne für den Ausbau der Nordstream-Pipeline von Russland nach Deutschland werden vom Projektkonsortium weiter vorangetrieben – auch wenn das Projekt vor allem in Osteuropa, aber auch in der EU-Kommission kritisiert wird. Nachdem sich aus politischen Gründen die Pipeline von Russland in die Türkei Turkish Stream als Nebelkerze erwiesen hat, muss auch eine mögliche Wiederbelebung des South Stream Projektes von Russland nach Bulgarien vorsichtig gesehen werden.

In der Summe sind trotz eines langfristig sinkenden Gasbedarfs in Europa neue Lieferländer und der Ausbau zu bestehenden Lieferanten notwendig, weil die EU-Förderung weiter sinkt. So müssen etwa in Deutschland aufgrund der sinkenden Förderung hierzulande und in den Niederlanden 30 Prozent des Verbrauchs durch neue Quellen ersetzt werden. Im Sinne der Diversifizierung müssen damit neben dem Ausbau des Bezugs von Russland und Norwegen auch neue Lieferanten gewonnen werden. (tb)

Ministerrat positioniert sich zu nationalen Emissionshöchstmengen für Luftschadstoffe in der NEC-Richtlinie

Der Rat hat im Vergleich zum Europäischen Parlament eine eher zurückhaltende Positionierung zur Regelung der nationalen Höchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe vorgelegt. So spricht er sich für die Aufnahme von Feinstaub, aber gegen die Aufnahme von Methan in den Schadstoffkatalog der NEC-Richtlinie aus. Dadurch sollen mögliche Regelungsüberschneidungen mit zukünftigen Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen vermieden werden. Die Grenzwerte ab 2030 wurden in vielen Fällen entschärft, die Emissionszwischenziele für 2025 sollen unverbindlich sein. Außerdem tritt der Ministerrat für Flexibilitätsmechanismen ein.

Im Gegensatz zum Rat forderten die Parlamentarier Ende Oktober ambitioniertere Emissionsbegrenzungen ab 2030 auf dem (hohen) Niveau des Kommissionsvorschlags. Außerdem sprachen sie sich für verbindliche Zwischenziele für 2025 aus. Grenzwerte für Methan soll es (mit Ausnahmen) ab 2030 geben. Der Umweltausschuss des Parlamentes hatte sich zuvor sogar für noch strengere Emissionsgrenzwerte ausgesprochen und die Aufnahme von Quecksilber in den Schadstoffkatalog gefordert. Hiermit konnte er sich aber im Plenum nicht durchsetzen.

Angesichts der weit auseinanderliegenden Positionen ist nicht mit einer schnellen Einigung zwischen Rat und Parlament zu rechnen. Da eine Einigung ursprünglich bereits als zu unrealistisch galt, wurde der Richtlinienvorschlag Anfang 2015 beinahe von der Kommission zurückgezogen – als Teil der Agenda der "besseren Rechtssetzung".

Der Richtlinienvorschlag soll die bisherige NEC-Richtlinie 2001/81/EC ersetzen. Die darin festgelegten individuellen nationalen Emissionshöchstmengen pro Jahr für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen außer Methan und Ammoniak sollen jedoch bis 2020 weiter gelten. Die neue Richtlinie soll nach den Vorstellungen der EU-Kommission für diese Schadstoffe sowie zusätzlich für Feinstaub und Methan strengere Reduktionsverpflichtungen ab 2020 und nochmals ab 2030 festlegen. (MF)

EU-Umweltminister scheinbar uneinig bei der Frage der Revision der Natura 2000-Richtlinien

Voraussichtlich wird im Februar 2016 der finale Bericht des Expertenkonsortiums zum „Fitness Check“ der Natura 2000-Richtlinien veröffentlicht, den die EU-Kommission 2014 in Auftrag gegeben hatte. Darauf aufbauend wird die Kommission entscheiden, ob sie Änderungen an der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie oder lediglich Verbesserungen bei ihrer Umsetzung vorschlägt.

Im Rahmen seiner Schlussfolgerungen zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie 2020, die die Kommission im Oktober 2015 vorgelegt hatte, hat sich der Rat auch mit dem Einzelziel einer „Vollständigen Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie“ befasst. Dabei haben die Minister die hohe Bedeutung der Natura 2000-Richtlinien für den europäischen Naturschutz betont und ihre einheitliche und vollständige Umsetzung gefordert. Vor dem Hintergrund des „Fitness Checks“ erteilten sie einer Senkung der Naturschutz-Standards eine klare Absage.

Weiter heißt es in dem Rats-Dokument: „Der Rat der EU sieht der Vorlage der Ergebnisse des Effizienztests der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie [...] erwartungsvoll entgegen.“ Auf dieser Grundlage könnten voraussichtlich Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Umsetzung des Rahmens zum Schutz der Biodiversität ermittelt werden.

Ende Oktober 2015 hatten neun europäische Umweltminister – darunter auch die deutsche Umweltministerin Barbara Hendricks – einen Brandbrief an EU-Umweltkommissar Karmenu Vella geschickt, in dem sie eindringlich vor einer Novellierung oder Verschmelzung der beiden europäischen Naturschutz-Richtlinien gewarnt haben. Dieser eindeutigen Haltung wollte sich der Rat aller 28 EU-Umweltminister allerdings offensichtlich nicht anschließen. Einige Staaten scheinen sich alle Optionen offen halten zu wollen, also auch die einer Änderung der Richtlinientexte.

Der Unterausschuss des Europäischen Parlaments hatte am 22. Dezember ebenfalls einen Bericht zur Halbzeitbewertung der EU-Biodiversitätsstrategie mit großer Mehrheit angenommen. Im Gegensatz zum Rat sprechen sich die Abgeordneten darin explizit gegen eine Veränderung der Natura-Richtlinien aus. Das Plenum des Parlaments wird sich im Februar mit dem Bericht befassen. (MF)

Energielabel als probates Mittel zur Energiesenkung?

Ist der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Überarbeitung des EU-Energielabels ein wirksames Mittel zur Senkung des Energieverbrauchs? Dazu lieferten sich der Europaabgeordnete Herbert Reul, der zuständige Referatsleiter aus der EU-Kommission, Paul Hodson, sowie über dreißig fachkundige Gäste am 14. Januar einen munteren Schlagabtausch in Brüssel. Sie alle waren der Einladung der Konrad-Adenauer-Stiftung und des DIHK zum Jahresauftakt ihrer gemeinsamen Veranstaltungsreihe "Brüsseler Initiative - wirtschaftspolitischer Gesprächskreis" gefolgt.

Energieeffizienz-Experte Hodson hob die Erfolgsstory der Energieverbrauchskennzeichnung auf vielen Haushalts- und Elektrogeräten seit Mitte der 1990er Jahre hervor: Sie habe Unternehmen motiviert, immer energieeffizientere Produkte herzustellen. Mittlerweile befänden sich in vielen Produktgruppen die meisten Geräte aber in den obersten Effizienzklassen, was die Aussagekraft der Labels deutlich schmälere. Das soll die neue Verordnung ändern und für alle Produktgruppen wieder einheitlich die ursprüngliche Skala von A bis G einführen.

Herbert Reul, der sich als Schattenberichterstatter im Industrienausschuss des Europaparlaments intensiv mit dem neuen Verordnungsvorschlag beschäftigt, kritisierte vor allem die vorgeschlagene Produktdatenbank, in der die Hersteller zukünftig eine Vielzahl von Daten für die Marktüberwachungsbehörden bereitstellen müssten. Sie schaffe neuen bürokratischen Aufwand, ermögliche Datenmissbrauch und verbessere die angestrebte Marktaufsicht zudem nicht.

Dem stimmte auch Kai Lücke von der Robert Bosch GmbH zu: Eine bessere Einhaltung der Vorschriften erreiche man nur durch mehr reale Produkttests und nicht durch „mehr Papier“. Darüber hinaus setze der Vorschlag der Kommission, zunächst die Effizienzklassen A und B nach jeder „Neuskalierung“ in den einzelnen Produktgruppen freizulassen, die falschen Anreize zur Steigerung der Energieeffizienz.

Vertreter des Handels wiesen vor allem darauf hin, dass die Frist von einer Woche für den Austausch alter gegen neuer Label nach jeder „Neuskalierung“ für alle Geräte im Lagerbestand praxisfremd sei. Hier bedürfe der Kommissionsvorschlag einer deutlichen Nachbesserung.

Der Rat der EU war Ende Oktober 2015 in seiner „Allgemeinen Ausrichtung“ den Bedenken der Wirtschaft bereits in einigen Punkten entgegengekommen. Das Plenum des Europaparlaments wird seine Positionierung voraussichtlich im kommenden Mai beschließen. (MF)

BUND

Besondere Ausgleichsregelung

Mit der Einführung der Verordnung sollen im Antragsverfahren zur Besonderen Ausgleichsregelung künftig statt der tatsächlichen Strompreise der antragstellenden Unternehmen durch das BAFA zu ermittelnde Durchschnittsstrompreise zur Anwendung kommen. Der DIHK hat sich in Form einer eigenen [Stellungnahme](#) zum Entwurf geäußert. Die wichtigsten Punkte aus DIHK-Sicht sind:

Mit der Anwendung der Durchschnittsstrompreise werden einige Unternehmen die Besondere Ausgleichsregelung künftig nicht mehr in Anspruch nehmen können. Sofern es sich um Unternehmen der Liste 1 handelt, fallen diese nach dem EEG 2014 in die Verdoppelungsregel und müssen ab 2019 den vollen EEG-Umlagesatz tragen. Der DIHK empfiehlt, die Härtefallregelung auch für Unternehmen der Liste 1 des EEG 2014 zu öffnen, um gravierende Wettbewerbsnachteile für diese Unternehmen zu vermeiden.

Die Netzentgelte sind ein von der Region abhängiger Faktor. Aus diesem Grund sollten sie nicht in die Berechnung von Durchschnittsstrompreisen einbezogen werden. Andernfalls würden gerade Unternehmen aus der Besonderen Ausgleichsregelung fallen, die sowieso bereits unter hohen Netzentgelten leiden.

Die Einbeziehung aller Abnahmestellen eines Unternehmens bei der Berechnung der Durchschnittsstrompreise stellt aus Sicht des DIHK eine unnötige bürokratische Belastung dar. Die Vergleiche sollten sich nur auf Abnahmestellen beziehen, für die eine Begrenzung beantragt wurde.

Ebenfalls problematisch sind weiterhin der derzeit vorgesehene Zeitverzug bei der Feststellung der Durchschnittsstrompreise sowie die mangelnde Berücksichtigung des saisonal stark schwankenden Strombezugs. (MBe, Bo)

Bundesrat lässt KWKG passieren

Wie erwartet, hat der Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor der Weihnachtspause das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz passieren lassen. Der DIHK hat zur neuen Rechtslage ein Merkblatt verfasst, das Sie [hier](#) herunterladen können.

Den Volltext des verabschiedeten Gesetzes finden Sie [hier](#). (Bo)

KWK-Novelle und Weiterleitung von Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände

Mit dem neuen KWKG wurden auch die Letztverbrauchergruppen neu gefasst, die eine verringerte KWK-Umlage bezahlen müssen sowie die Meldepflichten hierfür. Es ist zu empfehlen, dass geeichte Stromzähler zum Einsatz kommen, wenn Strommengen an Dritte auf dem Betriebsgelände weitergeleitet werden. Andernfalls kann die Weiterleitung dazu führen, dass die volle KWK-Umlage für alle Strommengen zu entrichten ist.

Zum Hintergrund: Mit dem neuen KWKG kann die KWK-Umlage nur noch für Strommengen reduziert werden (0,04 bzw. 0,03 Cent/kWh), die vom Letztverbraucher auch selber verbraucht wurden. Informationen, wann eine Reduzierung in Anspruch genommen werden kann, finden Sie [hier](#).

Eine Reduzierung muss in jedem Fall aktiv bis zum 31. März beim zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. Sollte Strom an Dritte auf dem Betriebsgelände weitergeleitet werden, sollte dieser messtechnisch durch geeichte Zähler erfasst werden, da die Reduzierung nur für selbstverbrauchten Strom greift. Andernfalls könnte die Reduzierung für sämtliche Strommengen verloren gehen und die volle KWK-Umlage in Höhe von 0,445 Cent/kWh fällig werden. (Bo)

Erlösrechner für Regelenergiemarkt

Die Deutsche Energieagentur und das Umweltministerium Baden-Württemberg haben einen Rechner für Nachfragelasten veröffentlicht, der angibt, mit welchen Erlösen am Regelenergiemarkt gerechnet werden kann. Dabei handelt es sich nicht um exakte Zahlen, sondern um eine ungefähre Einschätzung.

Sie finden den Erlösrechner [hier](#). (Bo)

BGH ändert PV-Anlagenbegriff

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil klargestellt: Nicht das einzelne Modul, sondern die Gesamtheit aller Module sind als Anlage im Sinne des EEG zu sehen. Damit stellt sich der BGH gegen die derzeit herrschende Auffassung. Welche Auswirkungen dies haben wird, ist derzeit noch nicht absehbar. Zudem hat das Gericht klargestellt, dass der sog. Glühlampentest zur Inbetriebnahme nicht ausreicht.

Auch der Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung stellt auf das einzelne Modul ab. Sollte sich die Auffassung des BGH durchsetzen, wäre z. B. bei Eigenerzeugungsbestandsanlagen nicht mehr der Austausch eines Moduls möglich, ohne dass dies Auswirkungen auf alle installierten Module hätte. Der Austausch eines Moduls könnte dann als Ersetzung der gesamten Anlage gewertet werden.

Eine Solaranlage ist nach der Auslegung des BGH erst dann in Betrieb, wenn die „Betriebsbereitschaft zur dauerhaften Einspeisung“ erreicht wird. Eingelagerte Module provisorisch Strom erzeugen zu lassen (Glühlampentest), reicht demnach nicht aus. Der Betreiber müsse für eine Inbetriebnahme „das seinerseits Erforderliche“ getan haben, um den Strom im Sinne des EEG dauerhaft ins Netz einspeisen zu können.

Das Urteil hat das Aktenzeichen VIII ZR 244/14 und kann [hier](#) eingesehen werden. (Bo)

Spitzenausgleich: Zielwert für die Reduzierung der Energieintensität übertroffen

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auch 2016 den sogenannten Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer in voller Höhe erhalten. Am 6. Januar bescheinigte ihnen das Bundeskabinett die Erreichung des notwendigen Zielwertes für die Reduzierung ihrer Energieintensität.

Grundlage der Kabinettsentscheidung ist erneut ein Bericht des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI). Der Zielwert zur Reduktion der Energieintensität beträgt im für das Antragsjahr 2016 maßgeblichen Bezugsjahr 2014 2,6 Prozent gegenüber dem sogenannten Basiswert der jahresdurchschnittlichen Energieintensität in den Jahren 2007 bis 2012. Der Zielwert bezieht sich auf das gesamte Produzierende Gewerbe und wird nicht auf einzelne Unternehmen

heruntergebrochen. Das RWI kommt in seinem Bericht zu dem Ergebnis, dass die tatsächliche Reduktion 2014 8,9 Prozent gegenüber dem Basiswert betrug. Der Spitzenausgleich wird somit auch im Jahr 2016 in voller Höhe gewährt.

Der Spitzenausgleich ist seit Anfang 2013 zudem an den unternehmensindividuellen Nachweis besonderer Anstrengungen bei der Reduzierung der Energieintensität gekoppelt: Gemäß § 55 Energiesteuergesetz und § 10 Stromsteuergesetz ist die Einführung und der Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystems bzw. eines Energieaudits erforderlich. (MBe)

Verpflichtende Energieaudits für Nicht-KMU

Nach Aussage des BMWi wird ausdrücklich anerkannt, dass es einem Teil der betroffenen Unternehmen aufgrund begrenzter Beraterkapazitäten und trotz ihres Bemühens nicht möglich gewesen sei, das Energieaudit rechtzeitig zum 5. Dezember abzuschließen. Eine Versäumnis der Frist habe jedoch nicht automatisch ein Bußgeld zur Folge.

Das für den Vollzug zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird Anfang des Jahres 2016 mit der Einleitung von Stichprobenkontrollen beginnen. Unternehmen, die ein Energieaudit z. B. wegen des Beraterengpasses erst nach der Frist abschließen konnten und die Gründe hierfür gegenüber dem BAFA glaubhaft darlegen können, müssen in der Regel nicht mit einem Bußgeld rechnen. Das Energiedienstleistungsgesetz sanktioniert nur ein verschuldetes Fristversäumnis.

Das BMWi weist aber ausdrücklich darauf hin, dass auf Seiten des BAFA die Ermessensspielräume umso geringer sind, desto länger die Frist überschritten ist. Wer bis Ende April 2016 kein Energieaudit nachweisen kann, werde sich in der Regel nicht mehr auf einen objektiven Hinderungsgrund berufen können. (MBe)

Energieverbrauch in Deutschland steigt leicht an

Vorläufige Berechnungen der AG Energiebilanzen weisen für Deutschland einen Anstieg des Gesamtenergieverbrauchs in Höhe von 1,3 Prozent aus. Der Zuwachs gehe vor allem auf eine kühlere Witterung in der ersten Jahreshälfte zurück.

Bereinigt um den Witterungseffekt sei der Energieverbrauch 2015 gegenüber dem Vorjahr um 1,5 bis zwei Prozent gesunken. Temperaturbereinigt liegen auch die CO₂-Emissionen um etwa zwei Prozent unter dem Vorjahreswert. Nach Auswertung der AG Energiebilanzen konnten somit sowohl das Wirtschaftswachstum von 1,8 Prozent als auch das Bevölkerungswachstum durch die Aufnahme von etwa einer Million Flüchtlinge durch Zugewinne bei der Energieeffizienz „ausgeglichen“ werden.

Die Struktur des Energieverbrauchs (Energimix) wird weiterhin vom hohen Anteil des Mineralöls (33,8 Prozent) geprägt. Erdgas deckt gut ein Fünftel des Verbrauchs. Mit jeweils etwa gleich hohen Anteilen decken Stein- und Braunkohle zusammen gut ein Viertel des Energieverbrauchs in Deutschland. Die erneuerbaren Energien haben ihren Beitrag 2015 um gut einen Prozentpunkt auf 12,6 Prozent gesteigert. Insgesamt basiert die deutsche Energieversorgung auf einem breiten Energieträgerangebot:

- Die Stromproduktion stieg auf 647,1 Mrd. kWh (Vorjahr 627,8 Mrd. kWh) an. Auch der Stromverbrauch nahm mit 551,7 Mrd. kWh leicht zu (2014: 548,2 Mrd. kWh).
- Der Trend steigender Stromexporte hat sich 2015 fortgesetzt. Das Jahr weist Stromexporte von 83,12 Mrd. kWh aus, was bei Importen von 32,96 kWh zu einem Saldo von 50,16 Mrd. kWh führt.
- Der Mineralölverbrauch blieb mit 4.511 PJ gegenüber dem Vorjahr in Summe fast unverändert. Leichte Schwankungen gab es bei Ottokraftstoffen (minus zwei Prozent) und Diesel (plus vier Prozent).
- Der Erdgasverbrauch stieg gegenüber dem Vorjahr um knapp fünf Prozent auf 2.804 PJ. Hauptursache hierfür war die zu Beginn des Jahres kühle Witterung. Der Gasverbrauch für die Stromerzeugung ging 2015 übrigens um 7 Prozent zurück.

- Sowohl bei der Steinkohle- (1.691 PJ) als auch bei der Braunkohlenutzung (1.587 PJ) blieben die Werte annähernd auf Vorjahresniveau.
- Durch die Außerbetriebnahme des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld zur Jahresmitte, verzeichnet die Kernenergie ein Minus von knapp 6 Prozent.
- Die erneuerbaren Energien erhöhten ihren Beitrag um insgesamt knapp 11 Prozent auf 1.679 PJ: Zunahme Stromerzeugung aus Biomasse um rund 2 Prozent; Wasserkraft (ohne Pumpspeicher) auf Vorjahreshöhe; Windkraft (in Summe an Land und auf See) Plus von 50 Prozent; Solarenergie (Photovoltaik und Solarthermie) plus 6 Prozent.
- Bei den Biokraftstoffen gab es einen Rückgang um 5 Prozent.

Die Pressemeldung und weitere Auswertungen der AG Energiebilanzen finden Sie [hier](#). (MBe)

BMWi zeigt Umsetzungsstand des NAPE

Auf seiner Homepage hat das BMWi eine Schnellansicht zum aktuellen Umsetzungsstand der Sofortmaßnahmen des NAPE eingestellt. Die Übersicht, das sogenannte [NAPE-Meter](#) enthält neben einer farblich gekennzeichneten Darstellung auch kurze Informationen zum jeweiligen Maßnahmenfortschritt. (MBe)

Wärmemarkt: Grüne fordern Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Gebäudebestand

Die Bundestagsfraktion B90/DIE GRÜNEN hat einen Entwurf zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) in den Bundestag eingebracht, der den Nutzungszwang für erneuerbare Energien zur Wärmeerzeugung auch im Gebäudebestand vorsieht. Im Ausschuss für Wirtschaft und Energie findet dazu am 17. Februar eine öffentliche Anhörung statt.

Das Papier übernimmt dabei im Wesentlichen das in Baden-Württemberg geltende Vorbild. Der Oppositionsplan schlägt vor, die im EEWärmeG festgelegte Nutzungspflicht für erneuerbare Wärme auf Bestandsgebäude auszudehnen. Bisher gilt diese nur für Neubauten. Ausgelöst würde die Nutzungspflicht, wenn eine Heizanlage erneuert werden muss, etwa wenn der Kessel defekt ist. Entsprechend der Vorschläge müssten dann 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt oder der Wärmebedarf um mindestens 15 Prozent reduziert werden. Insgesamt würde die Verpflichtung nicht nur für Wohngebäude sondern auch für Nichtwohngebäude und damit Unternehmensgebäude gelten.

Zur Deckung des erneuerbaren Anteils würden Solarthermie, Geothermie, Umweltwärme sowie feste und gasförmige Biomasse anerkannt. Der Vorschlag sieht auch die Anerkennung von Ersatzmaßnahmen vor. Dazu gehören ein Sanierungsfahrplan, der Einsatz von KWK, zusätzliche Dämmung der Gebäudehülle, der Anschluss an ein Fernwärmenetz sowie bei Nichtwohngebäuden auch eine Wärmerückgewinnungsanlage. Für alle Maßnahmen werden zudem technische Mindeststandards festgelegt.

Der DIHK erachtet ordnungsrechtliche Maßnahmen wie eine solche Nutzungspflicht grundsätzlich nicht als adäquates Instrument in der Energieeffizienzpolitik. Zum einen wird durch eine solche Pflicht eine Investitionszurückhaltung ausgelöst, da anstehende Modernisierungen verschoben werden. Zum anderen ist die Nutzung erneuerbarer Wärme gerade bei Gewerbebauten nicht immer möglich oder würde den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verletzen. Nicht zuletzt steht die Nutzungspflicht im Widerspruch zu einem technologieneutralen Ansatz in der Energieeffizienzpolitik und würde die Förderfähigkeit von Energieeffizienzinvestitionen beenden. Die begrenzte Effektivität einer Verpflichtung hat der 2. Erfahrungsbericht zum EEWärmeG bereits für Neubauten gezeigt. Durch die Erneuerbaren-Verpflichtung im Neubau wurden erheblich weniger Emissionen eingespart als durch die Fördermittel des BAFA-Marktanreizprogramms für erneuerbare Wärme. (tb)

Erdkabelvorrang für HGÜ in Kraft

Zum Jahreswechsel ist das „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ in Kraft getreten. Für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes ergeben sich damit folgende Anpassungen:

- Für die geplanten Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ) wird der Vorrang der Erdverkabelung als Planungsgrundsatz verankert. Voraussichtlich im Herbst 2016 werden die Übertragungsnetzbetreiber ihre Trassenplanungen für die dann mehrheitlich als Erdkabel ausgeführten HGÜ-Leitungen vorlegen.
- Bei Dreh- oder Wechselstromleitungen werden die Anzahl der Pilotstrecken für Erdkabel und die Kriterien für eine Erdverkabelung erweitert.
- Neue Netzausbauvorhaben aus dem von der Bundesnetzagentur bestätigten Netzentwicklungsplan 2024 finden Eingang in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG).

Nur in eng definierten Kriterien soll bei HGÜ-Trassen eine Teilausführung als Freikabel möglich sein. Gegen die Erdverkabelung können naturschutzrechtliche Gründe, die Trassenführung in unmittelbarer Nähe oder auf einer bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung und örtliche Belange sprechen. Die Ausführung als Freileitung ist in jedem Fall vorgesehen, wenn die Leitung mit Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich bzw. weniger als 200 m im Außenbereich liegt

Für den Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜs sind Mehrkosten von acht bis zehn Milliarden Euro zu erwarten. Die erhoffte Akzeptanzsteigerung und die dringend notwendige Beschleunigung des Netzausbaus sind nach Einschätzung des DIHK aber noch nicht ausgemacht. Voraussetzung ist, dass der Erdkabelkompromiss von der Politik vor Ort mitgetragen wird. (FI)

Novellierung der Verordnung über abschaltbare Lasten

Mit dem [Beschluss](#) der Bundesregierung zur Verlängerung der derzeitigen Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV) bis zum 30. Juni 2016 sollte Zeit gewonnen werden für eine grundlegende Novellierung. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat dafür am 7. Januar 2016 einen Gesetzesentwurf vorgelegt.

Aus Sicht des DIHK ist die Fortführung der AbLaV nur gerechtfertigt, wenn ein zusätzlicher, nicht allein über Spot- und Regelenergiemärkte zu deckender Bedarf an regelbaren Lasten besteht und dieser Bedarf über die Verordnung aktiviert werden kann. Im Sinne des Wettbewerbs sollte die AbLaV zudem eine breite Beteiligung ermöglichen.

Die vorgeschlagenen Änderungen – Absenkung der Mindestgröße von 50 auf 10 MW und der Spannungsebene von mindestens Hochspannung auf Mittelspannung – sind eine Grundvoraussetzung, um den Wettbewerb im Rahmen der AbLaV zu stärken und ein kosteneffizienteres Ergebnis zu erreichen.

Ob die Verordnung in ihrer neuen Form einen wirksamen eigenen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten kann, ist noch unklar. Die Verlängerung bis 2022 erscheint vor diesem Hintergrund als zu lang. Der vorgesehene Bericht über die Anwendung der Verordnung durch die Bundesnetzagentur sollte in jedem Fall deutlich früher als 2021 vorgelegt werden.

Die Stellungnahme des DIHK ist auf der Internetseite des DIHK [hier](#) veröffentlicht. (FI)

Immer mehr Kosten für Redispatch

Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2015 die Kosten für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im Stromnetz für das erste Halbjahr 2015 vorgelegt. Für Eingriffe in die Fahrweise von Kraftwerken (Redispatch) und die Abregelung erneuerbarer Energien (Einspeisemanagement) aufgrund von Netzengpässen sind rund 400 Mio. Euro an Kosten entstanden. Im Gesamtjahr 2014 lagen die Kosten noch bei 370 Mio. Euro. Aktuelle Schätzungen gehen davon aus, dass sich die Kosten für das Gesamtjahr 2015 auf rund 1 Mrd. Euro summiert haben.

Im ersten Halbjahr 2015 mussten an 5.690 Stunden Maßnahmen zur Netzstabilität durchgeführt werden. Damit lag die Zahl für das erste Halbjahr 2015 bereits über dem Wert für das Gesamtjahr 2011. Im vergangenen Jahr musste an 8.453 Stunden eingegriffen werden. Dieser Wert ist vermutlich im Gesamtjahr 2015 übertroffen worden. Die Kosten von rund 400 Mio. Euro verteilen sich auf den Redispatch mit 183 Mio. Euro im ersten Quartal und 70 Mio. Euro im zweiten Quartal sowie auf das Einspeisemanagement mit 87 Mio. Euro im ersten Quartal und 63 Mio. Euro im zweiten Quartal. Die Kosten werden über die Netzentgelte auf die gewerblichen und privaten Verbraucher gewälzt.

Die Zahlen unterstreichen einmal mehr die Bedeutung eines raschen Netzausbaus. Der vollständige Bericht kann [hier](#) von der Internetseite der Bundesnetzagentur heruntergeladen werden. (Bo, FI)

Mit Marktlösung für Versorgungssicherheit bei Erdgas

Am 16.12. hat das Bundeswirtschaftsministerium ein Eckpunktepapier zur Steigerung der Gasversorgungssicherheit veröffentlicht. Auf eine strategische Gasreserve soll verzichtet werden. Das BMWi kommt zu dem Schluss, dass das derzeitige Gasmarktdesign den Anforderungen an die Versorgungssicherheit gerecht wird. Daher wird auf tiefgreifende und kostspielige Eingriffe in den Gasspeichermarkt verzichtet. Stattdessen setzt das BMWi erfreulicherweise auf zwei marktwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb des Regelenergiemarktes, um die Gasversorgungssicherheit weiter zu verbessern.

Erstens soll zur Absicherung der Versorgung ein höheres Volumen an langfristig gebundener Regelenergie von den Marktgebietsverantwortlichen kontrahiert werden. Diese Volumina können durch verschiedene Flexibilitätsquellen, etwa durch Speicher abgebildet werden und sollen primär lokale bzw. regionale Regelenergieengpässe adressieren.

Zweitens ist geplant, zum Winter 2016/17 den Regelenergiemarkt um ein Marktsegment zu erweitern. Hier ist ein weiteres Regelenergieprodukt geplant, damit Unternehmen bei knappem Gasangebot kurzfristig ihren Verbrauch gegen Zahlung eines Ausgleichs teilweise drosseln können. Es würde im Sinne der Krisenvorsorge erst zum Einsatz kommen, nachdem der reguläre Regelenergiemarkt leer gelaufen ist. Ein ähnliches Produkt wird in Großbritannien derzeit eingeführt.

Der DIHK unterstützt die Vorschläge des BMWi. Zusammen mit VIK und VCI hatte der DIHK einen eigenen Vorschlag zur Nutzung der Potenziale einer Nachfrageflexibilisierung vorgelegt. Aus ordnungspolitischen und Kostengründen ist auch der Verzicht auf eine strategische Reserve positiv zu sehen. Diese hätte nach Berechnungen einer vom BMWi beauftragten Studie in der von Bayern vorgeschlagenen Größenordnung zu Mehrkosten für die Gasverbraucher von 1,04 Mrd. Euro jährlich geführt. Die jetzigen Vorschläge begrenzen die Mehrkosten für die Gasverbraucher auf einen zweistelligen Millionenbetrag. Den deutschen Unternehmen, die für die Hälfte des deutschen Erdgasverbrauchs stehen, werden damit Kosten von bis zu 500 Mio. Euro jährlich erspart. Gleichzeitig wird die Gasversorgungssicherheit weiter erhöht. (tb)

Netzentgelte Gas in 2016 im Schnitt weiter gestiegen

Für Kunden mit Standardlastprofil erhöhten sich die Netznutzungsentgelte im Schnitt um 5 Prozent auf jetzt durchschnittlich 1,67 Ct./kWh (2015: 1,58 Ct./kWh) bei einem Verbrauch von 20.000 kWh. Bereits im Vorjahr waren die Entgelte angestiegen. Die endgültigen Zahlen weichen damit kaum von vorläufigen vom Oktober 2015 ab.

Für Industrie- und Gewerbekunden mit registrierender Leistungsmessung stiegen die Entgelte bei einem exemplarischen Verbrauch von 5 Mio. kWh im Schnitt ebenfalls um fünf Prozent auf nun 0,80 Ct./kWh. Auch in 2016 haben damit die meisten Netzbetreiber ihre Entgelte erhöht. Über die Weitergabe der erhöhten oder geminderten Kosten entscheiden die Vertriebsunternehmen.

Das Ergebnis gab der Energiedienstleister Enet auf Basis der Auswertung seiner Datenbank bekannt. Wie im Strombereich müssen Gasnetzbetreiber ihre

Durchleitungsgebühren bis zum 15.10. für das Folgejahr bekannt geben, jedoch stehen die endgültigen Zahlen meist erst zu Jahresbeginn fest. (tb)

Änderung der Vorschriften zur Konzessionsvergabe

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat Anfang Dezember 2015 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur Vergabe von Wegnutzungsrechten zur leistungsgebundenen Energieversorgung“ vorgelegt. Ziel ist es, zur Vermeidung von Konflikten die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu konkretisieren.

Der DIHK bewertet den Gesetzesentwurf im Grundsatz positiv. Die geplante Konkretisierung der Vorschriften zur Vergabe von Wegenutzungsverträgen (Konzessionen) kann zur notwendigen Erhöhung der Rechts- und Planungssicherheit für Gemeinden und für die an Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen beitragen. Im Einzelnen besteht jedoch noch Verbesserungsbedarf, um einen diskriminierungsfreien Wettbewerb um Konzessionen sicherzustellen.

So sollte die Kaufpreisermittlung vorrangig über den Verhandlungsweg erfolgen. Es besteht die Gefahr, dass die fall-back-Option zur Nutzung des objektiven Ertragswertverfahrens in der Praxis eine starre Preisobergrenze definiert.

Der Gesetzesentwurf sieht zudem vor, dass unter Wahrung netzwirtschaftlicher Anforderungen in Zukunft auch Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft explizit in den Vergabekriterien Berücksichtigung finden können. Hier sollte nach Einschätzung des DIHK das Gesetz der Gemeinde klare und konkrete Vorgaben für die Kriterienauswahl und -gewichtung machen. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene zeitlich gestaffelte Rügeobliegenheit mit Präklusionswirkung stellt hohe Anforderungen an die Gemeinde als Verfahrensführerin, insbesondere hinsichtlich Transparenz und Fristenmanagement. Es sollte klargestellt werden, dass die Gemeinde ihrer Mitteilungspflicht gegenüber potenziellen Konzessionsbewerbern unverzüglich nachkommen muss.

Den Referentenentwurf vom 2. Dezember 2015 finden Sie [hier](#) auf der Internetseite des BMWi. Die Stellungnahme des DIHK ist [hier](#) veröffentlicht. (FI)

Verordnung für Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) hat im Januar 2016 einen Entwurf für eine Verordnung über Verdunstungskühlanlagen und Nassabscheider veröffentlicht (zukünftige 42. Bundes-Immissionsschutzverordnung). Ziel der Verordnung soll es sein, Gesundheitsgefahren durch Legionellen zu minimieren.

Im Verordnungsentwurf sind umfassende technische und organisatorische Pflichten für Betreiber entsprechender Anlagen vorgesehen. Eine genaue Zahl, wie viele Anlagen in den Anwendungsbereich fallen werden, gibt es bisher nicht. Prognosen des BMUB liegen bei circa 20.000 bis 30.000 Anlagen.

Das Anliegen des BMUB, Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung und Mitarbeiter zu minimieren, wird vom DIHK nicht in Frage gestellt. Wichtig ist es jedoch, dass die Vorgaben dafür risiko- und anlassbezogen ausgestaltet werden. Eine umfassende Doppelüberwachung für Anlagen wäre unverhältnismäßig und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden. Dies hat der DIHK bereits in seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier aus dem Jahr 2014 angemerkt. (KF)

Rohstoffimporte leicht gesunken; weiterer Trend zu niedrigen Preisen

Der Bericht der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) stellt Zahlen und Fakten zu energetischen und mineralischen Rohstoffen bereit. Der Bericht liefert Informationen zur Rohstoffproduktion in Deutschland, zum Import sowie zur internationalen Preisentwicklung.

Nach einem kurzen Anstieg der Rohstoffpreise Anfang bis Mitte 2014 hält der Trend der nachgebenden Rohstoffpreise an. Gleichwohl gab es für einzelne Industriemetalle steigende Jahresdurchschnittspreise: Für Aluminium (+1,0 %), Zink (+13,2 %) und Nickel (+12,3 %) lagen die Preise oberhalb des Vorjahreswertes.

Die Importe von mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen gingen 2014 mengenmäßig um gut 4 % von 336,1 auf 322,3 Mio. t im Vergleich zu 2013 zurück. Wertmäßig bedeutete das aufgrund der niedrigen Preise sogar einen Rückgang von 15 %, nämlich von 144,4 auf 123,1 Mrd. Euro. Die Menge der importierten Energierohstoffe nahm sogar um 7,1 % ab.

Im Jahr 2014 wurden in Deutschland rund 565 Mio. t mineralische Rohstoffe, vor allem Sand, Kies, Kali- und Steinsalz sowie weitere Industriemineralien gefördert. Die Produktion heimischer Energierohstoffe belief sich auf insgesamt 188,2 Mio. t Braunkohle, Steinkohle und Erdöl sowie 10,1 Mrd. m³ Erdgas. Wertmäßig machte das 13,5 Mrd. Euro aus, knapp 9 % weniger als 2013.

Den Bericht der BGR finden Sie [hier](#). (KF)

Bundespreis Ecodesign 2016 ausgeschrieben

Unter dem Motto „Mehr als schön“ haben BMUB und Umweltbundesamt (UBA) den Bundespreis Ecodesign 2016 ausgeschrieben. Bis zum 11. April 2016 können sich Unternehmen, Designagenturen, Start-Ups und Studierende mit innovativen Produkten, Dienstleistungen und Konzepten, die durch ihre ökologische und ästhetische Qualität überzeugen, bewerben.

Der Bundespreis Ecodesign wird in diesem Jahr zum fünften Mal ausgelobt. Er wird in vier Kategorien vergeben. In der Kategorie „Produkt“ werden auf dem deutschen Markt erhältliche Produkte sowie marktreife Prototypen prämiert. Zukunftweisende Konzepte, Studien und Modellprojekte können in der Kategorie „Konzept“ eingereicht werden, Dienstleistungen und Systemlösungen in der Kategorie „Service“. In der Kategorie „Nachwuchs“ können sich Studierende und Absolventen bewerben.

Bevor die eingereichten Beiträge von der interdisziplinär besetzten Jury im Original begutachtet werden, trifft ein Expertengremium des UBA und des Projektbeirates eine Vorauswahl. Bewertet werden die Einreichungen anhand einer gemeinsam mit dem Internationalen Design Zentrum Berlin (IDZ) entwickelten transparenten Kriterienmatrix, die den gesamten Lebensweg der eingereichten Projekte berücksichtigt.

Die Preisträger und Nominierten werden bei der Preisverleihung am 28. November 2016 im Bundesumweltministerium geehrt und ihre Projekte in einer Wanderausstellung auf Messen und in Museen im Bundesgebiet präsentiert.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und den Ausstellungen sowie die Möglichkeit zur Teilnahme finden Sie [hier](#). (MF)

Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz in der Verlängerung

Nach drei erfolgreichen Jahren setzt die Mittelstandsinitiative ihre Arbeit zunächst bis Ende 2018 fort. Neue Schwerpunkte ergänzen die bewährten Formate.

In den kommenden Jahren wird die Mittelstandsinitiative einen neuen Fokus auf das Thema betriebliches Mobilitätsmanagement legen und so den Bereich betriebliche Personen- und Güterverkehre verstärkt in den Blick nehmen.

Eine weitere Neuerung ist das Pilotvorhaben „Innovationsassistenz für Energieeffizienz“, bei dem die Mittelstandsinitiative gemeinsam mit Industrie- und Handelskammern KMU mit Hochschulen und Studenten zusammenbringt, die ihre Abschlussarbeit im Themenfeld Energieeffizienz praxis- und unternehmensnah gestalten wollen.

Neben diesen Neuerungen setzt die Mittelstandsinitiative die bewährte Qualifizierung von Energie-Scouts fort und plant diese in Zukunft mit den Themen Mobilität sowie Ressourcen- und Materialeffizienz zu ergänzen. Auch eine Ehrung der besten Energie-Scouts des Jahres wird es wieder geben.

Der überaus beliebte Leitfaden „Mitarbeitermotivation für Klimaschutz und Energieeffizienz“ wird ebenso wie der Roadshow-Katalog mit seinen zahlreichen Veranstaltungen bundesweit neu aufgelegt. Weitere Leitfäden zu den Themen Abwärmenutzung und betriebliches Mobilitätsmanagement werden erstmalig entwickelt.

Die regionalen Entwicklungswerkstätten des Handwerks werden zu Transferwerkstätten. Durch das Schaffen von Beratungskompetenz bei zusätzlichen 21 Kammern und Verbänden soll das ursprünglich aus sieben Partnern bestehende Netzwerk auf insgesamt 28 Transferpartner erweitert werden. Die Betriebsansprache wird von den bisherigen sieben Gewerken der Regionalwerkstätten auf alle Gewerke des Handwerks ausgeweitet.

Weitere Informationen zur Mittelstandsinitiative unter: www.mittelstand-energiewende.de. (han)

Ideenwettbewerb Kleinserie für innovative Klimaschutz-Technologien

Das Bundesumweltministerium beabsichtigt, innovative Klimaschutz-Technologien mit passgenauen Förderprogrammen zu unterstützen. Dazu lobt es erstmals den Ideenwettbewerb Kleinserie 2016 aus.

Für den Wettbewerb können Vorschläge für kleinserienreife Klimaschutz-Technologien eingereicht werden. Ziel ist es, im Anschluss an den Wettbewerb ausgewählten Technologiefeldern durch eine passgenaue Förderung die breite Marktdurchdringung zu ermöglichen.

Noch bis zum 31. März 2016 können Technologieanwender, Verbände, Energieagenturen oder Hersteller-Zusammenschlüsse innovative Technologien aller Art vorschlagen.

Weitere Informationen sind auf www.klimaschutz.de/kleinserie zu finden. (han)

Große Jahresveranstaltung von "Unternehmen Biologische Vielfalt 2020"

Das BMUB und das Bundesamt für Naturschutz laden zum Dialogforum 2016 von „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ ein. Die Jahresveranstaltung der Plattform „UBi 2020“ bietet ein vielseitiges Programm mit Rednern und Teilnehmenden aus Wirtschaft, Politik, Naturschutzorganisationen und Wissenschaft.

Das Dialogforum beleuchtet die nationale und internationale Verantwortung für biologische Vielfalt an den Unternehmensstandorten und in der Lieferkette, Entwicklungen in der Politik und im Naturschutzrecht sowie kommunikative Herausforderungen und praktisches Handeln. Darüber hinaus bietet es Einblicke in aktuelle Initiativen der Dialog- und Aktionsplattform sowie eine Möglichkeit zur Beteiligung an der Weiterentwicklung des UBi 2020-Prozesses, der 2013 im Rahmen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt gestartet wurde.

Das mittlerweile 6. Dialogforum findet am 15. März 2016 im VKU Forum in Berlin-Mitte statt. Die offizielle Einladung und das Programm sowie Informationen zu einem gemeinsamen informellen Restaurantbesuch am Vorabend finden Sie [hier](#).

VERANSTALTUNGEN

IHK-Unternehmersprechtage "Energieeinkauf", 24. Februar 2016, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen weiteren Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de.

Photovoltaik in Gewerbe und Industrie - Wirtschaftliche Energiebezugsmodelle durch Stromversorgung mit Photovoltaik, 26. Februar 2016, 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Nach umfangreichen Veränderungen im Marktumfeld der Photovoltaik haben sich mittlerweile wirtschaftlich tragfähige Energiebezugsmodelle herauskristallisiert. Beispielsweise können durch die Nutzung von Eigenstromversorgung Strompreismulagen teilweise eingespart und zudem weitere steuerliche Vorteile genutzt werden. Die IHK Köln informiert Sie nun bereits im Winter über attraktive Möglichkeiten, damit Sie sich früh genug und optimal auf die sonnenreiche Jahreszeit vorbereiten können. Welche Anlagen-

Größenordnung ist für mich relevant? Wie kann ich nach kurzer Zeit von einer PV-Anlage profitieren? Welche Aspekte müssen bei der Planung berücksichtigt werden?

Weitere Informationen zur Veranstaltung bei Christian Vossler, IHK Köln, Tel.: 0221 1640-504, E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de, www.ihk-koeln.de Dok-Nr: [117380](#)

Veranstaltung „Betreiberpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“, 10. März 2016, 14 bis 17 Uhr, IHK Mittlerer Niederrhein, Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach

Der Betrieb von Anlagen, die nach Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, ist mit einer Reihe von Pflichten verbunden. Gerade für kleinere Unternehmen ist es oft schwer, hier den Überblick zu behalten. Um über die aktuelle Rechtslage zu informieren, laden wir Sie sehr herzlich zu unserer Infoveranstaltung „Betreiberpflichten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“ ein. Referentin ist Frau RA`in Claudia Schoppen, Partnerin bei der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Essen. Sie wird die allgemeinen Rechtsgrundlagen und unmittelbaren Pflichten aus dem BImSchG erläutern. Dabei wird sie auch angrenzende Rechtsgebiete wie das Wasser-, Boden-, Störfall- und Abfallrecht berücksichtigen. Die Teilnahme ist kostenlos.

Informationen und Anmeldung: Jürgen Zander, 02131 9268-570, zander@neuss.ihk.de

Kölner Tag der Betriebssicherheit: Die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), 14. März 2016, 13:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer zu Köln

Seit dem 1. Juni 2015 ist die neue Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Kraft und soll vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen die Durchführung der Arbeitsschutzregeln erleichtern.

Für Arbeitgeber und Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen wie Aufzugsanlagen, Druckanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, folgen daraus Änderungen für die Gefährdungsbeurteilung und Überwachung von Arbeitsmitteln und Anlagen im Unternehmen.

Über Hintergründe und Veränderungen gegenüber der alten Betriebssicherheitsverordnung möchten wir Sie gerne in unserer kostenfreien Informationsveranstaltung informieren.

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit kölnmetall und dem Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit (VDSI) durchgeführt.

Nähere Informationen zum Programm und zur Anmeldung: Anna Doberschuetz, IHK Köln, Tel. 0221 1640-512, E-Mail: anna.doberschuetz@koeln.ihk.de

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Hüw), (Bo), (AR), (FI), (KF), (han), (tb), (MBe), (MF), (Va) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de Fax: 0241 4460-316

IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Magdalena Poppe	Tel. 0228 2284-193 E-Mail: poppe@bonn.ihk.de Fax: 0228 2284-221

IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Dr. Stefan Schroeter	Tel.: 0211 3557-275 E-Mail: schroeter@duesseldorf.ihk.de Fax: 0211 3557-408

Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-283
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de Fax: 0203 285349-229

IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de Fax: 0201 1892-173
---------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------	-------------------------------------------------------------------------

IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de Fax: 0221 1640-519
-----------------------------------------------------	-------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Jürgen Zander	Tel.: 02131 9268-570 E-Mail: zander@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44570
	Jochen Ohligs	Tel.: 02131 9268-542 E-Mail: ohligsj@neuss.ihk.de Fax: 02151 635-44542

IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de Fax: 0251 707-324
------------------------------------------------------------	----------------	----------------------------------------------------------------------------------

IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@wuppertal.ihk.de Fax: 0202 2490-399
------------------------------------------------------------------------------	----------------	---------------------------------------------------------------------------------